

Benutzungsordnung für das Musikerheim des Musikverein Stammheim e.V.

Stand: 25.01.2017

§ 1 Vermietung

Das Vereinsheim des Musikverein Stammheim e.V. steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen Vereinsmitgliedern und Dritten (Fremdbenutzern) für Veranstaltungen und Familienfeste zur Verfügung, soweit es nicht für eigene Zwecke des Musikvereins benötigt wird.

§ 2 Mietgegenstand

Es bestehen folgende Mietmöglichkeiten:

1. Saal mit Theke, Küche (Bewirtschaftung durch den Musikverein) und Sanitäreinrichtungen
 2. Saal mit Theke und Thekenpersonal und Sanitäreinrichtungen
 3. Saal mit Sanitäreinrichtungen
- Jeweils inbegriffen ist die Nutzung der Außenbereichsfläche (Pergola).

§ 3 Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Musikverein Stammheim. Die Speiseauswahl erfolgt dann in Absprache mit einem Beauftragten des Musikvereins. Nach Absprache mit dem Beauftragten kann eine abweichende Regelung der Bewirtschaftung getroffen werden. Die Küche wird nicht zur Zubereitung von Speisen zur Verfügung gestellt.

(2) Getränke sind über den Musikverein Stammheim zu den ausgezeichneten Preisen zu beziehen. In beschränktem Umfang können Getränke wie Wein und Sekt gegen Bezahlung eines Korkgeldes selbst mitgebracht werden.

§ 4 Benutzung

(1) Die Gestattung der Benutzung (Reservierung) ist beim Musikverein Stammheim e.V. schriftlich zu beantragen. Hierbei besteht die Vorrangigkeit von vereinseigenen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern. Die Vorrangigkeit setzt jedoch eine rechtmäßige Antragstellung auf Gestattung der Benutzung sowie die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten voraus.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Musikerheimes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, Verstoß gegen die Benutzungsordnung, kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder widerrufen werden.

(3) Das Hausrecht steht dem Musikverein Stammheim e.V. oder dessen Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Umfang und Kosten der Benutzung

(1) Über die Benutzung entscheidet der Vorstand des Musikvereins oder ein Beauftragter. Die Benutzung des Musikerheimes ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Erwachsenen zulässig. Eine Abtretung an Dritte ist unzulässig.

(2) Für die Vermietung des Musikerheimes nach § 2 werden Entgelte gemäß der Gebührenordnung in der Anlage erhoben.

(3) Von einer verbindlichen Reservierung kann schriftlich (per E-Mail oder Post) zurückgetreten werden. Bei einem kurzfristigen Rücktritt oder einer Nichtwahrnehmung des Vermietungstermins kann der Verein angemessenen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Der Musikverein überlässt dem Mieter die Einrichtung sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und den gewollten Zweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhaftes Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Räumlichkeit sowie die Außenanlage sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.

(3) Bei der Ausschmückung der Räumlichkeiten sind Nägel, Schrauben, Reißzwecken etc. für die Befestigung an Wänden, Türen, Fußboden, Theke, Tischen und Stühlen untersagt. Die Benutzung von Klebstoffen und Klebestreifen zur Befestigung von Gegenständen ist nur erlaubt. Wenn dadurch keine Beschädigungen oder Verschmutzungen in den Räumen oder an der Einrichtung entstehen. In den Räumen, in denen Aufhängesysteme für die Dekoration oder andere Gegenstände vorhanden sind, sind ausschließlich diese zu benutzen.

(4) Eventuelle Schäden am Gebäude, den Räumen, der Einrichtung oder dem Inventar muss der Mieter unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe, anzeigen. Der Musikverein wird Schäden, die der Mieter verursacht hat beseitigen und von dem Mieter den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen. Gleiches gilt für Schäden, die nicht der Mieter selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Mieter Zutritt zu den Räumlichkeiten gestattet hat oder die aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, Zutritt zu den Mieträumen erlangt hat. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(5) Der Mieter bzw. der dem Musikverein benannte Verantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen (insbesondere zur Nachtzeit) auf dem Gelände des Musikvereins und den dazugehörenden Außenanlagen (z. B. Parkplätzen).
Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.

(6) GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind vom Veranstalter anzumelden und die Gebühren zu übernehmen.

(7) Das Abbrennen eines Feuerwerks auf dem Grundstück des Musikvereins Stammheims ist verboten.

§ 7 Rauchverbot

- (1) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.
- (2) Rauchen ist nur auf den Außenflächen, bei Nutzung der Aschenbecher gestattet.

§ 8 Parkplätze

- (1) Besucher haben die vorgesehenen Parkplätze in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Parken unter der Pergola ist untersagt.

§ 9 Haftung

(1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidern sowie sonstigen Gegenständen etc.) übernimmt der Musikverein nicht. Der Benutzer stellt den Musikverein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vereinsheimes, Einrichtungen und Zugänge zu diesen Einrichtungen und Anlagen stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Musikverein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen den Musikverein und dessen Beauftragten.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Musikverein an dem überlassenen Vereinsheim den überlassenen Gegenständen und Zufahrtswegen entstehen.

§ 10 Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Benutzungsverordnung entscheidet der Vorstand des Musikvereins oder sein Beauftragter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Musikerheim des Musikverein Stammheim e.V. wurde durch Beschluss vom 06.10.2015 genehmigt und tritt ab 1.1.2016 in Kraft.

Stammheim, den 06.10.2015

1. Vorsitzender (Michael Fischer)

2. Vorsitzende (Johanna Wieland)